

## „JETZT NEU“ – oder vielleicht doch nicht?

Um Patentschutz für ein Produkt oder ein Verfahren zu erlangen, muss „Neuheit“ und „erfinderische Tätigkeit“ vorliegen. Letzteres bedeutet, dass ein Patent nicht für triviale Verbesserungen erteilt wird. Welche Leistung tatsächlich ausreicht, um sich vom Selbstverständlichen bzw. rein Handwerklichen abzuheben, ist oftmals Diskussionsgegenstand zwischen Anmelder und Patentprüfer. Der Begriff der Neuheit hingegen scheint eindeutiger zu sein. Und doch bietet er genügend Gefahrenpotential für den Erfinder, um seine Patentanmeldung an dieser Hürde scheitern zu lassen.

Das Patentgesetz geht in diesem Zusammenhang vom „absoluten Neuheitsbegriff“ aus. Dies heißt, dass eine patentfähige Erfindung gegenüber allen technischen Lehren neu sein muss, die irgendwann, irgendwo und in irgendeiner Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Wenn also beispielsweise auf einer Fachausstellung in Sibirien, die nur von einer Handvoll Besucher frequentiert wurde, der fragliche Gegenstand schon gezeigt wurde, kann nach dem ersten Messtag kein deutsches (oder europäisches) Patent mehr auf dieses Produkt erteilt werden. Es ist hierbei unbeachtlich, ob der Erfinder selbst von der Veröffentlichung wusste oder diese überhaupt kennen konnte.

Maßgeblicher Tag für die Beurteilung der Neuheitsschädlichkeit ist der Patentanmeldetag. Alles, was vor diesem Tag öffentlich wurde, kann einer Patenterteilung im Wege stehen.

Die Regelung zur Neuheit geht sogar soweit, dass nicht tatsächlich ein beliebiger Dritter bzw. ein unbegrenzter Personenkreis von der Erfindung erfahren haben muss. Es genügt vielmehr allein schon die Möglichkeit, dass dies durch das Verhalten der beteiligten Personen hätte passieren können!

Ob eine vorherige Veröffentlichung auch tatsächlich den Patentbehörden bekannt wird, steht auf einem anderen Blatt. Das Risiko steigt mit schriftlichen Veröffentlichungen beträchtlich. Wenn beispielsweise ein 30 Jahre altes japanisches Patent existiert oder vor einiger Zeit ein Artikel in einer amerikanischen Zeitschrift erschienen ist, sind die Chancen des Auffindens seitens des deutschen oder europäischen Prüfers (oder eines Konkurrenten, der Angriffsmaterial gegen das Patent sucht), relativ groß.

Den größten Fehler, den ein Erfinder begehen kann, ist, die Erfindung vor der Patentanmeldung selbst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bietet der Erfinder seine Erfindung beispielsweise Firmen an oder sucht er Zulieferer zur Herstellung seines Produktes, läuft er Gefahr, dass diese Anfragen ein „Öffentlichkeitsleck“ schaffen – auch wenn eigentlich Stillschweigen oder Geheimhaltung zwischen den Parteien vereinbart wurde. Falls der Bruch einer solchen

Geheimhaltungsverpflichtung zu einer Kenntnisnahme der Erfindung durch beliebige Dritte führt, kann kein rechtsbeständiges Patent mehr erhalten werden. Dem Erfinder bleiben dann nur – oft nicht durchsetzbare – Schadensersatzansprüche gegen den Vertragsbrüchigen. Zudem besteht das Risiko, dass die kontaktierten Personen selbst die Erfindung zum Patent anmelden und daraus dann ein kostspieliger Streit um die Erst-Erfinderschaft resultieren kann.

Diese verschiedenen unliebsamen Szenarien lassen sich vermeiden, wenn frühzeitig eine Patentanmeldung eingereicht wird, also am besten vor der Kontaktierung anderer Firmen bzw. Zulieferer. Nach der Anmeldung – und ggf. mit einem entsprechenden Werbeargument hinsichtlich der Aussicht auf ein Monopol – kann dann gezielt mit der Vermarktung oder auch der Lizenzierung oder dem Verkauf der Idee begonnen werden.

Falls die Erfindung dennoch durch das Verhalten des Anmelders (und zwar nur durch diesen selbst oder durch seinen Rechtsvorgänger) vor einer Anmeldung zum Patent bekannt wurde, hat der deutsche Gesetzgeber noch einen Rettungsanker parat. In diesem Fall kann noch innerhalb von sechs Monaten nach dieser schädlichen Veröffentlichung ein Gebrauchsmuster angemeldet werden. Dieses vom Patentamt nicht geprüfte Schutzrecht kann jedoch keine Verfahren, sondern lediglich Vorrichtungen beanspruchen und hat eine maximale Laufzeit von nur 10 Jahren – gegenüber 20 Jahren bei einem Patent. Auch gibt es (noch) kein europäisches Gebrauchsmuster. Mit anderen Worten: Für ein europäisches Schutzrecht gilt weiterhin der strenge absolute Neuheitsbegriff.



Dr. Dipl.-Phys. Thomas Schlieff  
Patentanwalt



**CANZLER & BERGMEIER**

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS  
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS  
PATENTANWÄLTE

Friedrich-Ebert-Str. 84  
85055 Ingolstadt

Tel.: (08 41) 8 86 89 - 0  
Fax: (08 41) 8 86 89 - 10

Email: [info@cb-patent.com](mailto:info@cb-patent.com)  
Internet: [www.cb-patent.com](http://www.cb-patent.com)